

Tennisclub Flein e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt die Bezeichnung Tennisclub Flein e. V. und hat seinen Sitz in Flein. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch die Pflege des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

(5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V., dessen Satzung er anerkennt. Aufgrund der Satzung des Württ. Landessportbundes wird bestimmt, daß sich der Verein den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, unterwirft.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Personen, die im Verein nicht aktiv Sport treiben wollen, können als passives Mitglied aufgenommen, ordentliche Mitglieder können auf Antrag durch den Vorstand zum passiven Mitglied erklärt werden.

(3) Angehörige des Vereins im Alter bis 18 Jahre gelten als Jugendliche.

(4) Aufgrund besonderer Verdienste um den Verein können natürliche Personen auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten.

(5) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung, die möglichst von einem Vereinsmitglied mitunterzeichnet sein soll. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

(6) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied selbst angehört.

(7) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie besitzen mit Ausnahme der Jugendlichen das aktive und passive Wahlrecht. Passive Mitglieder dürfen auf der Tennisanlage des Vereins nur zu denselben Bedingungen Tennis spielen wie Gäste.

(8) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen kann,
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

(9) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden:

- a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Verbandes, dem der Verein angehört, sowie wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder von Belangen des Vereins,
- b) wegen wiederholt unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens,
- c) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz 2maliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die verfügte Ausschließung steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen die Berufung an den Ehrenrat zu. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage der Wahrung des in der Satzung für den Ausschluß vorgesehenen Verfahrens handelt. Bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluß erfolgt, besteht Beitragspflicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. 4. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) Vorstand
- c) Ehrenrat

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, sie beschließt insbesondere über:

- a) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c) Genehmigung des Voranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Anträge
- f) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

(2) Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung.

(3) Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Beschlußfassung über Anträge,
- e) Neuwahlen.

(4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Solche Anträge können durch Beschluß einer 3/4-Mehrheit der Hauptversammlung zugelassen werden.

(5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

(6) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung, im Falle seiner Verhinderung wird die Hauptversammlung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

(7) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält,

b) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der wahlberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Für ihre Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie für die Einberufung und Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu wählende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, zugleich Schriftführer,
3. dem Kassenwart,
4. dem Sportwart,
5. dem Jugendwart,
6. dem technischen Leiter,
7. dem Vergnügungswart.

(2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung die in § 7 festgelegten Aufgaben zu erfüllen hat.

Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung mit besonderen Aufgaben betrauen.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar in der Weise, daß die Vorstandsmitglieder mit ungerader Ordnungszahl in den Kalenderjahren mit ungerader Benennung und die Vorstandsmitglieder mit gerader Ordnungszahl in den Kalenderjahren mit gerader Benennung gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Geschäftsjahres aus, wird es durch Zuwahl in der nächsten Hauptversammlung ersetzt.

5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz wird gewährt.

§ 9 Vertretungsbefugnis

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.

§ 10 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern und mindestens 3 weiteren Mitgliedern, welche von der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Scheidet ein Mitglied während des Geschäftsjahres aus, so wird es durch Zuwahl in der nächsten Hauptversammlung ersetzt.

(2) Der Ehrenrat berät den Vorstand auf dessen Ersuchen in wichtigen Fragen.

(3) Vom Vorstand beschlossene Vereinsstrafen gemäß § 11 Ziffer 1 und 2 dieser Satzung sind nur wirksam, sofern der Ehrenrat zustimmt. Nach der Zustimmung des Ehrenrats sind diese Vereinsstrafen endgültig und unanfechtbar.

(4) Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 11 Vereinsstrafen

Als Vereinsstrafen kommen in Betracht:

1. die Verwarnung,
2. der Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb für bis zu zwei Monate,
3. der Ausschluss aus dem Verein.

§ 12 Sonderausschüsse

(1) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand beratende Arbeitsausschüsse berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

(2) Als ständiger beratender Ausschuss wird ein Sportausschuss gebildet, der aus dem Sportwart, dem Jugendwart und den Mannschaftsführern besteht. Der Sportausschuss berät und unterstützt den Sportwart bei seinen Aufgaben.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

(2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Beschlüsse über künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand: März 2000